Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 25 769
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

# Schriftliche Anfrage

## des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 01. Dezember 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Dezember 2020)

zum Thema:

## Spandau: Maskenpflicht in der Altstadt

und **Antwort** vom 21. Dez. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. Dez. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

**A n t w o r t**
**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/25769**
**vom 01. Dezember 2020**
**über Spandau: Maskenpflicht in der Altstadt**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist die Altstadt ein Corona-Hotspot?

Zu 1.:

Wissenschaftliche Erkenntnisse, dass es sich bei der Altstadt Spandau um einen so genannten Corona Hotspot handeln könnte, liegen dem Senat nicht vor.

2. Gibt es dort ein erhöhtes Ansteckungsrisiko gegenüber anderen Einkaufsstraßen oder touristischen Anziehungspunkten in Spandau?

Zu 2.:

Im Gebiet der Altstadt Spandau ist es aufgrund der vielen Gewerbebetriebe und entsprechender Kundschaft nicht immer möglich, den erforderlichen Mindestabstand einzuhalten.

3. Auf Grundlage welcher Daten, Fakten und Erkenntnissen wurde die Anordnung des Sentas getroffen?

Zu 3.:

Angesichts eines stark ansteigenden Infektionsgeschehens in Berlin hat der Senat am 20. Oktober 2020 mit der Achten Änderungsverordnung den § 4 Absatz 1a in die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung aufgenommen. Danach sind Personen angehalten, eine Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Raum im Freien an Orten zu tragen, an denen der Mindestabstand nach § 1 Absatz 2 Satz 1 in der Regel nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Einkaufsstraßen und anderen belebten Straßen und Plätzen; hierunter zählt auch die Altstadt Spandau.

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt das generelle Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als einen weiteren Baustein, um den Infektionsdruck und damit die Ausbreitungsgeschwindigkeit von COVID-19 in der Bevölkerung zu reduzieren und somit Risikogruppen zu schützen. Diese Empfehlung beruht auf Untersuchungen, die belegen, dass ein relevanter Anteil von Übertragungen von SARS-CoV-2 unbemerkt erfolgt, d.h. zu einem Zeitpunkt vor dem Auftreten der ersten Krankheitszeichen. Eine Teilreduktion der unbemerkten Übertragung von infektiösen Tröpfchen durch das Tragen von MNB könnte auf Populationsebene zu einer weiteren Verlangsamung der Ausbreitung beitragen. Dies betrifft die Übertragung im öffentlichen Raum, wo mehrere Menschen zusammentreffen und sich länger aufhalten (z.B. Arbeitsplatz) oder der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden kann (z.B. Einkaufssituation, öffentliche Verkehrsmittel). Dies gilt auch bei Menschenansammlungen im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten wird. Das Tragen von MNB im öffentlichen Raum kann vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine MNB tragen.

Diese Empfehlung ist auf der Internetseite
https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/FAQ_Liste_Infektionsschutz.html veröffentlicht.

4. Wurde das Bezirksamt in die Entscheidung die Sentas eingebunden und ggf. in welcher Weise?

Zu 4.:

Bei der im Rahmen der Senatssitzung am 20. Oktober 2020 erfolgten Nennung der Altstadt Spandau als Bereich, in dem eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt, wurde das Bezirksamt nicht eingebunden.

Berlin, den 21. Dezember 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung